

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel zur Anerkennung von Studienabschlüssen,
Studien- und Prüfungsleistungen - Anerkennungssatzung
Vom 6. März 2018**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 08.03.2018

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 14. Februar 2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Anerkennungssatzung vom 12. Mai 2011 (NBl. MWV Schl.-H. S. 50), geändert durch Satzung vom 11. Juli 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ folgende Worte eingefügt: „sowie über die Anerkennung erster berufsqualifizierender Abschlüsse beim Zugang zum Masterstudium“.
 - b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:
„(4) Wird der Zugang zum Masterstudium in einem Zwei-Fächer-Studiengang begehrt, ist für die Entscheidung über die Anerkennung, ggfs. auch über die Anerkennung unter Auflagen, das Präsidium – Referat Studierendenservice – zuständig. Es entscheidet auf der Basis von Stellungnahmen der für die einzelnen Studiengänge und ggfs. für das Profil nach den Absätzen 1 bis 3 zuständigen Stellen.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
2. § 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums – Referat Studierendenservice – gemäß § 1 Absatz 4 kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Präsidium – Referat Studierendenservice – eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Leitung des Referats Studierendenservice auf der Basis der Stellungnahmen der gemäß Satz 2 zuständigen Widerspruchsstelle(n).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. März 2018 erteilt.

Kiel, den 6. März 2018

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel